

## **Was haben Tracking, Personalisierung und Cookies mit der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu tun und warum sind Schweizer Webseitenbetreiber davon betroffen?**

Vorgängig möchte ich zu meiner Person anmerken, dass ich kein studierter Jurist bin. Nach eingehender Recherche bin ich jedoch der Meinung, die DSGVO findet für viele Schweizer Unternehmen, die über eine Webseite Dienstleistungen und Produkte verkaufen, Anwendung. Zitierte Quellen im Folgenden untermauern dies.

### **DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)**

Seit Mai 2018 ist in der EU die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die Verordnung als PDF findet man hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679> (Stand 13.11.2020).

Art. 1 DSGVO: " Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten."

Unter anderem regelt die DSGVO die Behandlung von persönlichen Daten beim Besuch einer Webseite. Es ist eine europäische Verordnung, betrifft aber nach Meinung vieler Experten auch Webseitenbetreiber in der Schweiz. Obwohl die Schweiz nicht ein Mitgliedsstaat der EU ist.

### **Tracking von Webseitenbesuchern.**

Tracking dient der Verfolgung von Webseitenbesuchern. Einer der grössten Anbieter für das Besuchertracking ist Google Analytics (GA). GA wird dafür eingesetzt, um möglichst viel über Besucher einer Webseite herauszufinden. Bspw. über das Verhalten auf der Webseite, demographische Merkmale, benutzte Geräte und Betriebssysteme u.v.m. Diese Daten werden ausgewertet und können vielseitig für Verkaufsstrategien, Marketing und Kampagnenerfolgsmessungen verwendet werden. Damit man durch GA Webseitenbesucher verfolgen kann, wird ein Codeschnipsel in die Webseite integriert.

Je mehr Unternehmen über Besucher Bescheid wissen, desto besser können Angebote, Kampagnen und Strategien eingesetzt werden, um schlussendlich den Umsatz zu steigern. Andererseits werden hierbei persönliche Daten der Kunden «gegen sie eingesetzt».

Damit die Aussagekraft des Trackings qualitativ hochwertig ist, werden beim Besuch der Webseite Cookies gesetzt. Cookies sind Textbausteine, die im Browser des Webseitenbesuchers gespeichert werden. Cookies helfen Google Analytics (GA) zu erkennen, wann bspw. der letzte Besuch erfolgt ist oder wie das Verhalten war. Daraus kann Google dann Rückschlüsse ziehen und dem Webseitenbetreiber detaillierte Daten liefern. Cookies haben verschieden lange Lebensdauern, von einigen Minuten bis zu Jahren. Die Daten fließen nicht nur an den Betreiber der Webseite, sondern landen auch im Datenpool von Google.

Somit kann ein sehr gutes Profil des Besuchers erstellt werden und die Daten erlauben Rückschlüsse auf die Person.

Durch Cookies wie bspw. "Optimize" (Tool zur Personalisierung aus der Google Palette), ändert sich Darstellung und Inhalte der Webseite, aufgrund persönlichem Verhalten oder aus welcher Region man auf die Webseite zugreift. Somit können verschieden Zielgruppen

individuell «bearbeitet» werden. Dies sind nur einige der Merkmale von Cookies zur Verwendung für Tracking und Personalisierung. Cookies geben Rückschlüsse auf die Identität des Webseitenbesuchers. Es werden personenbezogene Daten verarbeitet und unterliegen der DSGVO, sofern die Webseitenbesucher Bürger der EU sind.

### **Wie sieht es bezüglich Cookies in der EU aus?**

Im Urteil des EuGH

(<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218462&doclang=de>) vom 1. Oktober 2019, entscheidet der Gerichtshof, dass das Einwilligen von Cookies aktiv geschehen muss. Es reicht also nicht, wenn ein Webseitenbesucher die Einwilligung über ein bereits angekreuztes Kästchen gibt oder man "durch die weitere Nutzung der Webseite zustimmt". Siehe auch Steiger Legal zum Urteil Quelle: <https://steigerlegal.ch/2019/10/01/cookies-einwilligung-urteil> Stand: 13.11.2020

Nach den letzten EuGH Urteilen, dürfen nun auch keine Tracking Cookies ohne Einwilligung des Webseitenbesuchers gesetzt werden. (Quelle: <https://www.e-recht24.de/artikel/datenschutz/11648-eugh-urteil-cookies-einwilligung.html> Stand 14.11.2020)

"Am 28. Mai 2020 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden (Urteil vom 28. Mai 2020, I ZR 7/16), dass eine Opt-Out Regelung nicht ausreicht, um die Zustimmung von Nutzern zur Speicherung von Daten zu erlangen. Cookie-Banner wurden für unrechtmäßig erklärt, wenn diese nur weggeklickt werden können." (Quelle: <https://www.eu-datenschutz-vertreter.ch/urteile/> Stand: 14.11.2020)

### **Wie sieht es bezüglich Cookies in der Schweiz aus?**

"Die schweizerische Cookie-Regelung ist seit dem 1. April 2007 in Kraft und findet sich in [Art. 45c lit. b des Fernmeldegesetzes](#) (FMG). Demnach ist das «*Bearbeiten von Daten auf fremden Geräten durch fernmeldetechnische Übertragung [...] nur erlaubt, [...] wenn die Benutzerinnen und Benutzer über die Bearbeitung und ihren Zweck informiert sowie darauf hingewiesen werden, dass sie die Bearbeitung ablehnen können.*» Ein Verstoß gegen diese Cookie-Regelung gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden ([Art. 53 FMG](#))." Quelle: "<https://www.cyon.ch/blog/Opt-in,-Opt-out:-Rechtskonforme-Cookies-auf-Websites-in-der-Schweiz>" Stand: 13.11.2020

**Prinzipiell müssen Schweizer Webseitenbetreiber lediglich darauf hinweisen, dass und welche Cookies zum Einsatz kommen. Es muss aufgezeigt werden, wie der Besucher die Cookies im Browser wieder löschen kann.**

Die DSGVO dient dem Schutz der Rechte ihrer Bürger. Man sollte jedoch darauf bedacht sein, dass auf Schweizer Webseiten auch EU-Bürger surfen. Bei der Webpräsenz von Schweizer Tourismusbetrieben wird dies sicher der Fall sein.

Ein erstes Urteil, welches die Anwendung der DSGVO für Schweizer Unternehmen untermauert, ist vom 22. August: "In der Entscheidung vom 22. August 2019 hat die österreichische Datenschutzbehörde gegen ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz eine Anordnung wegen Verletzung der DSGVO erlassen. Das betroffene Unternehmen erbrachte Dienstleistungen in Österreich und betrieb dort auch Hotels sowie eine Website mit der

Länderdomain .at. Im vorliegenden Fall war der Ausgangspunkt eine Werbe-E-Mail, nachdem es nach Kontakten nicht zu einer Buchung gekommen war." (Quelle: <https://www.eu-datenschutz-vertreter.ch/urteile/> Stand: 14.11.2020)

### **KMU Portal Schweizerische Eidgenossenschaft**

«Schweizer Unternehmen müssen sich an die DSGVO halten, wenn sie personenbezogene Daten von natürlichen Personen verarbeiten, die sich in der EU befinden, und falls die Verarbeitung dazu dient: diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten (gegen Bezahlung oder unentgeltlich), oder das Verhalten dieser Personen zu verfolgen, sofern dieses Verhalten in den Mitgliedstaaten der EU erfolgt ([Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und b DSGVO](#)).»

Quelle: <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/e-commerce/eu-regelung-zum-datenschutz.html> Stand: 16.11.2020

### **Was kann man nun machen, damit man einen rechtskonformen Internetauftritt hat?**

Am einfachsten ist die direkte Anwendung der DSGVO auf der eigenen Webseite, wie sie in der EU gefordert wird. Sofern man Waren und Dienstleistungen über eine Webseite auch an EU-Bürger zugänglich macht.

### **Was ist zu beachten, wenn man keine Drittanbieter Cookies im Einsatz hat?**

Wenn man nur Cookies verwendet, die für die Funktionsfähigkeit der Webseite notwendig sind, reicht ein Hinweis darauf.

### **Wie kann man als Webseitenbetreiber vorgehen, wenn man Drittanbieter Cookies wie Google Analytics verwendet?**

- Überprüfung der aktuell eingesetzten Cookies auf der Webseite
- Klassierung der Cookies
- Entfernen von unnötigen Cookies
- Anpassung Datenschutz auf der Webseite
- Installation eines Cookie Consent Managements oder Umsetzung auf Programmiererebene.
- Weiter müssen die Datenschutzerklärungen angepasst werden und die Auftragsdatenverarbeitungsverträge überprüft werden.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass ohne Zustimmung zu Cookies bzw. deren Ablehnung keine gesetzt werden dürfen. Beim Besuch der Webseite muss zuerst die Cookie-Richtlinie abgearbeitet werden. Ein Löschen nach Ablehnung ist nicht rechtskonform, da die Daten schon nach dem Laden der Webseite als «Pageview» bei Google.

eingehen oder bei Drittanbietern gespeichert werden.

### **Warum ein Cookie Consent Managements (CCM)?**

Ein Cookie Consent Management erleichtert das Verwalten der eingesetzten Cookies. Man schafft durch das CCM einen rechtskonformen Webauftritt. Das CCM wird mittels Codeschnipsel in die Webseite integriert. Alle weiteren Codeschnipsel können dann über das CCM auf die Webseite verlinkt werden, damit auch die Sicherheit besteht, dass Cookies nur

bei Einwilligung gesetzt bzw. bei Ablehnung nicht gesetzt werden. Das CCM scannt die Webseite auf bestehende Cookies und klassiert diese in Kategorien wie technisch notwendig, Marketing/Werbung, Personalisierung etc. Auch können Webseitenbesucher ihre Einwilligung/Ablehnung im Nachhinein ändern.

Durch den Einsatz eines CCM erreicht man eine hohe Rechtskonformität der eigenen Webseite bei Einsatz von Drittanbieter Cookies.

**Kontaktieren Sie uns jetzt, für eine rechtskonforme Cookie Einbindung.**